

Stadt Esens

Teil B der Begründung: Kompensationsberechnung

Bebauungsplan Nr. 54, 2. Änderung der Stadt Esens „Münkenlander Weg“



**BÜRO FÜR ÖKOLOGIE
UND LANDSCHAFTSPLANUNG**

Matthias Bergmann, Dipl.-Ing. Landespflege

Krummackerweg 16 a, 26605 Aurich / Ostfriesland

Oktober 2020, geändert Januar 2021



**BÜRO FÜR ÖKOLOGIE
UND LANDSCHAFTSPLANUNG**

Matthias Bergmann, Dipl.-Ing. Landespflege

Krummackerweg 16 a
26605 Aurich / Ostfriesland
Tel. 04941 – 6046010
Mobil 0152-533 98 203
bergmann@natur-ostfriesland.de
www.bergmann-landschaftsplanung.de

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
1.1	Inhalte und Ziele	3
1.2	Darstellung der Fachgesetze und Fachplanungen	4
2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	7
2.1	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes	7
2.2	Berechnung des Eingriffs und Kompensation	15
3	Zusätzliche Angaben	20
3.1	Hinweise auf Schwierigkeiten	20
3.2	Monitoring (Überwachung).....	20
3.3	Zusammenfassung	20
4	Literatur	20
5	Anhang	21

1 EINLEITUNG

Da der Bebauungsplan gemäß § 13a BauGB durchgeführt wird, ist für die Belange des Umweltschutzes keine Umweltprüfung notwendig. Da das Baugebiet jedoch auf einer eingetragenen Kompensationsfläche umgesetzt werden soll, ist eine Verlegung der Kompensation zzgl. eines Ausgleich des Zeitverlustes erforderlich.

1.1 Inhalte und Ziele

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 54 „Münkenlander Weg“, 2. Änderung liegt am südlichen Stadtrand von Esens, südlich des Münkenlander Weges (s. Abb. 1). Die gesamte Fläche des geplanten Bebauungsplanes umfasst ca. 1,5 ha.

Der B-Plan soll der Erweiterung der Wohnbebauung dienen (s. Abb. 2). Außerdem soll ein Großteil der eingetragenen Kompensationsfläche als privates Grün genutzt werden.

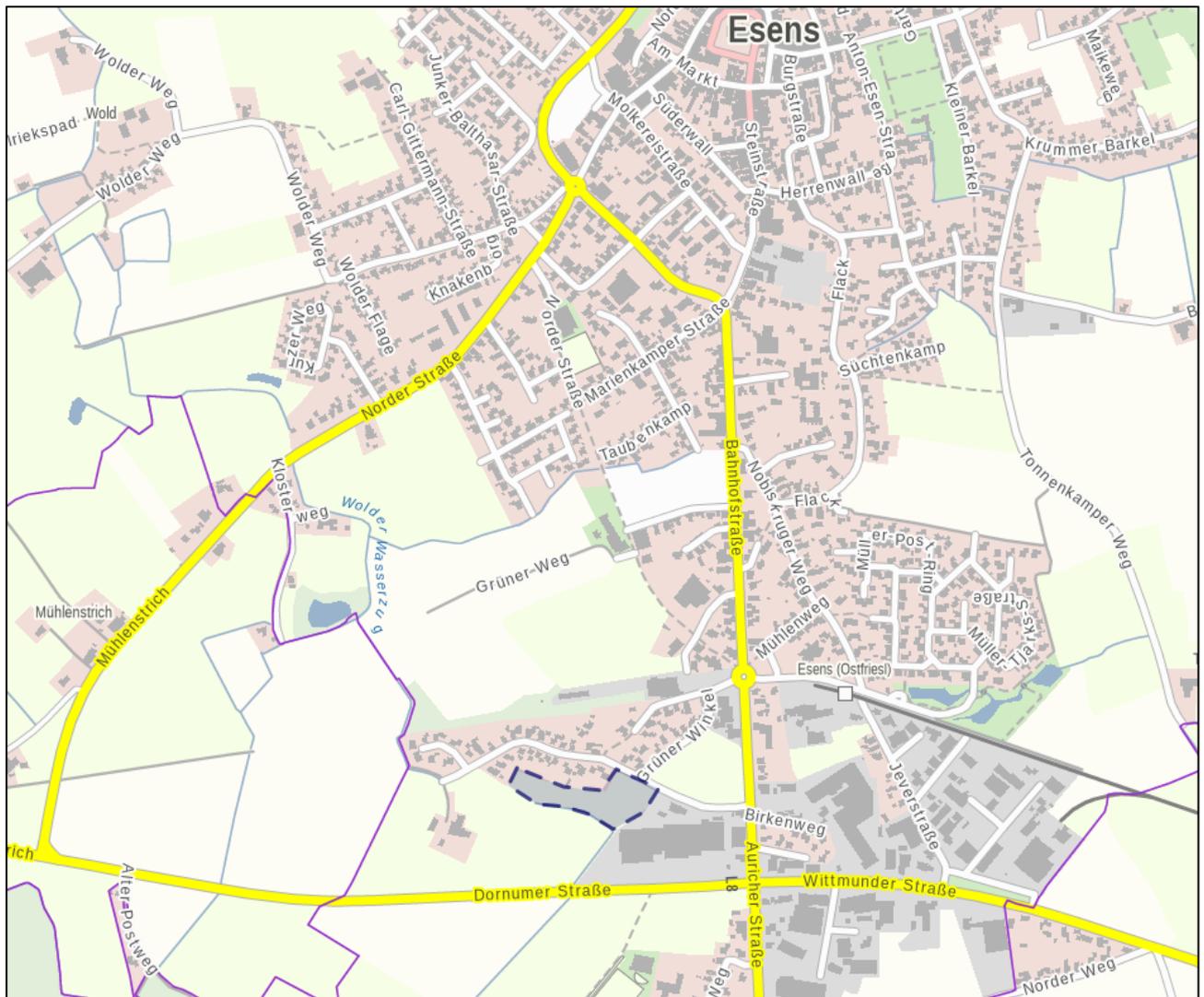


Abb. 1: Lage im Raum (Änderungsbereich – blau)

Naturschutzfachlich geschützte Bereiche

FFH-Gebiet und EU- Vogelschutzgebiet

Durch die vorliegende Planung werden weder innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches noch in angrenzenden Bereichen Erhaltungsziele oder Schutzzwecke der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete berührt. Es befindet sich ca. 500 m nördlich des FFH- und Naturschutzgebietes Ochsenweide (2311-331), das jedoch außerhalb des Einflussbereiches des geplanten Baugebietes liegt (s. Abb. 3). Folglich ist im Rahmen der Bauleitplanung keine Verträglichkeitsprüfung nach der FFH-Richtlinie bzw. der Vogelschutzrichtlinie durchzuführen. Innerhalb des Planungsraumes sind keine faunistisch wertvollen Bereiche bzw. besonders geschützte Biotoptypen von landesweiter Bedeutung vorhanden.

Naturschutzrechtlich besonders geschützte Bereiche

Das Plangebiet liegt nicht im Naturschutzgebiet gemäß § 23 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), nicht im Nationalpark gemäß § 24 des BNatSchG und nicht im Biosphärenreservat gemäß § 25 BNatSchG oder anderweitig besonders geschützten Bereichen. Im Plangebiet sind keine nach § 30 BNatSchG besonders geschützte Biotope vorhanden. Der Änderungsbereich ist jedoch vollständig als Kompensationsfläche für den Bebauungsplan Nr. 54 ausgewiesen.

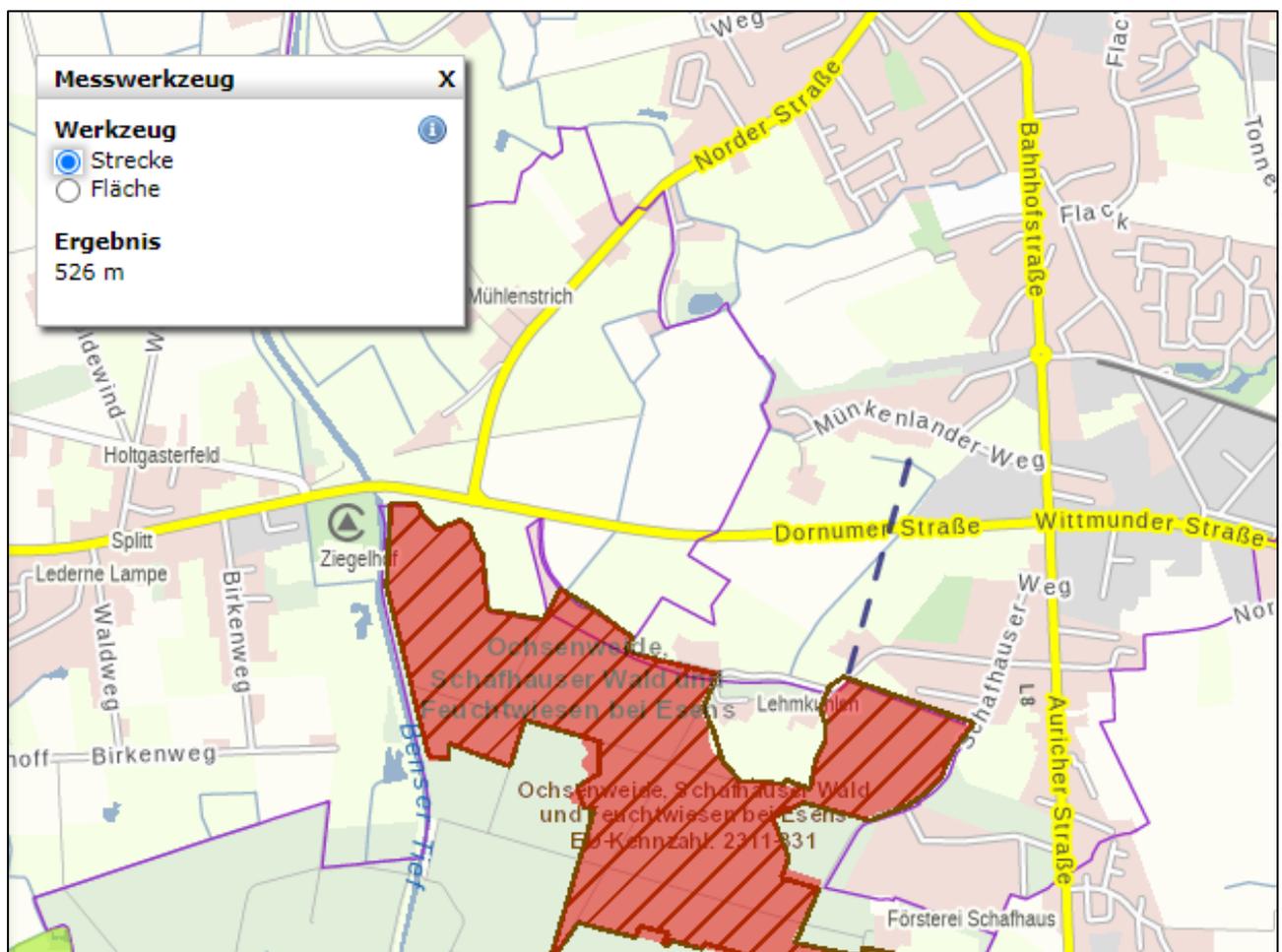


Abb. 3: Entfernung des UG zum FFH- und Naturschutzgebiet Ochsenweide

Fachplanungen

Raumordnung

Raumordnerische Grundlage ist das Niedersächsische Landesraumordnungsprogramm (NLROP; vom 22.05.2008). Der B-Plan Nr. 54, 2. Änderung, der Stadt Esens steht den im NLROP genannten Zielen nicht entgegen. Die Stadt Esens liegt in keinem umweltrelevanten Sondergebiet des Landesraumordnungsprogramms. Nach dem Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Wittmund (2006) liegt das Plangebiet in keinem Vorrang- oder Vorsorgegebiet (s. Abb. 4).

Bauleitplanung

Analog zum Bebauungsplan Nr. 54, 2. Änderung, wird auch der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung angepasst.

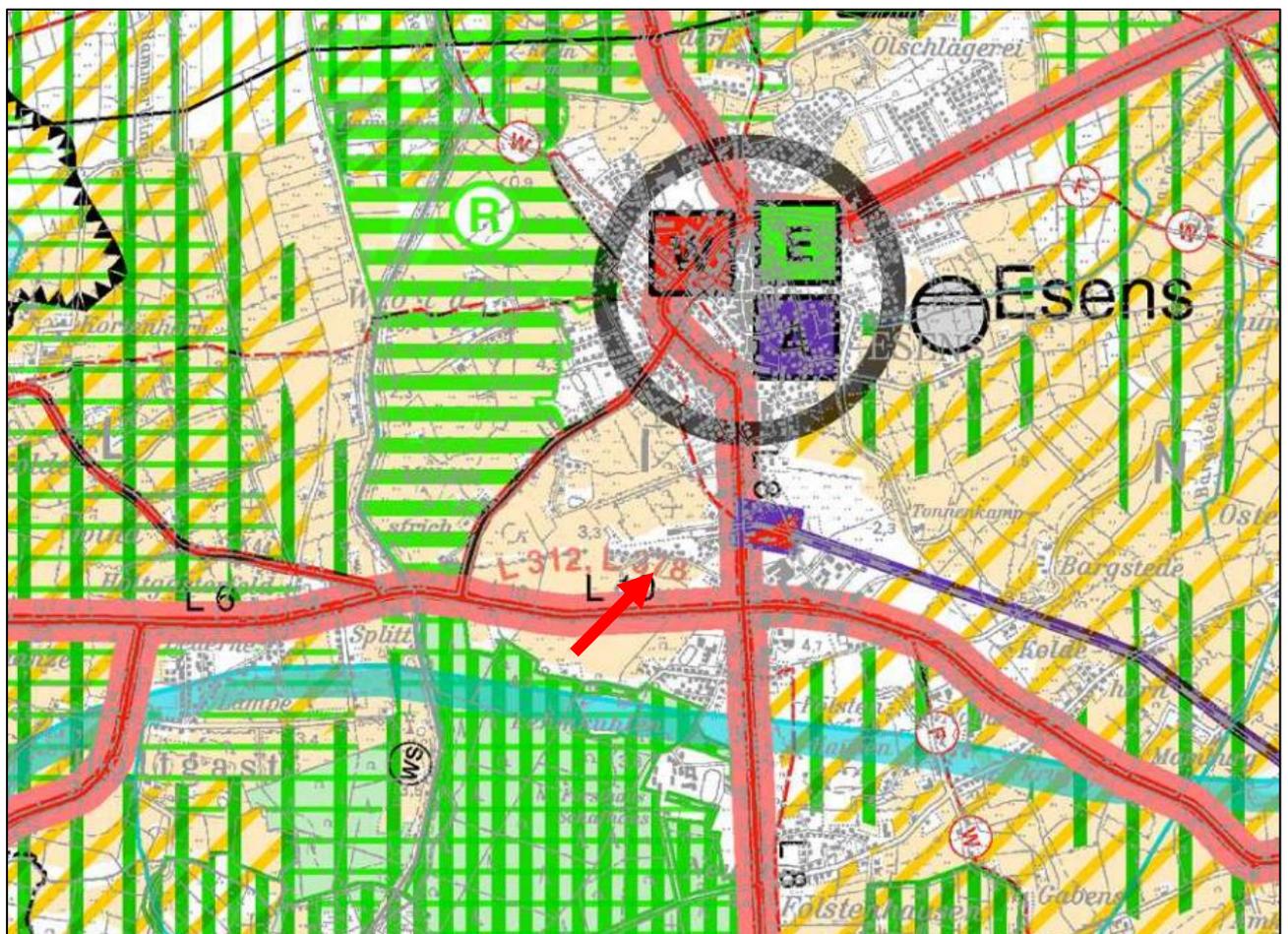


Abb. 4: Ausschnitt aus dem RRÖP des LK Wittmund, 2006 (Roter Pfeil – Lage des UG)

2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im vorhandenen Zustand werden nachfolgend auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt.

Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

Im Rahmen der Planung wurde eine Kartierung der Biotoptypen (nach Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen; DRACHENFELS 2016) am 27.08.2020. Das Plangebiet wurde dabei flächendeckend begangen und die vorkommenden Biotoptypen notiert. Die Biotoptypenkürzel richten sich nach den gegebenen Abkürzungen in DRACHENFELS (2016). Die Kartierung der Biotoptypen ist in Abb. 5 dargestellt.

Das Untersuchungsgebiet wird im Wesentlichen von einem mesophilem Grünland geprägt, nur im Nordwesten besteht ein kleiner Bereich mit einem neuzeitlichen Ziergarten. Letzterer wird eingrahmt von einer Strauch-Baumhecke, die hauptsächlich aus Hainbuche (*Carpinus betulus*) und Sandbirke (*Betula pendula*) sowie einigen Sträuchern besteht. Die östliche Strauch-Baumhecke ist deutlich älter und wird von Rotbuchen (*Fagus sylvatica*) und Stieleiche (*Quercus robur*) dominiert, während die westliche Abpflanzung hauptsächlich aus Schwarzerle (*Alnus glutinosa*) besteht. Hier ist ein kleiner Lagerplatz vorhanden, wo Erdhaufen sowie Baumaterial liegen.

Am Münkenlander Weg liegt ein Sonstiger Graben (FGZ), der überwiegend trocken ist und daher stark bewachsen, u.a. mit der geschützten Sumpfschwertlilie (*Iris pseudacorus*). Am Weg wachsen zwei Mehlbeeren (*Sorbus aria*). An der südlichen Grundstücksgrenze liegt ein tiefer eingeschnittener Graben, der auch wasserführend ist (FGR). Vorherrschende Pflanzenart im Gewässer ist der Wasserstern (*Callitriche spec.*). Der Graben wird von einigen älteren Gehölzen begleitet (verschiedene Weiden - *Salix spec.*, Silberweide – *Salix alba*, Stieleiche – *Quercus robur*, Gewöhnliche Esche – *Fraxinus excelsior*, Sandbirke – *Betula pendula* u.a.).

Das extensiv genutzte und trockene bzw. in den Gruppen auch feuchtere Grünland besteht überwiegend aus den vorherrschenden Gräserarten Deutsches Weidelgras (*Lolium perenne*) und Weichem Honiggras (*Holcus mollis*). Weitere Arten sind hier Löwenzahn (*Taraxacum officinalis*), Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Rotes Straußgras (*Agrostis tenuis*), Rohrglanzgras (*Phalaris arundinacea*), Flatterbinse (*Juncus effusus*), Persischer Knöterich (*Polygonum persicaria*), Wiesenplatterbse (*Lathyrus pratensis*), Weißklee (*Trifolium repens*), Gemeinem Hornkraut (*Cerastium fontanum*), Gänsefingerkraut (*Potentilla anserina*), Stumpfblättriger Ampfer (*Rumex obtusifolius*), Sumpfschotenklee (*Lotus uliginosus*), Harzer Labkraut (*Galium hircynicum*) und Knäuelgras (*Dactylis glomerata*).

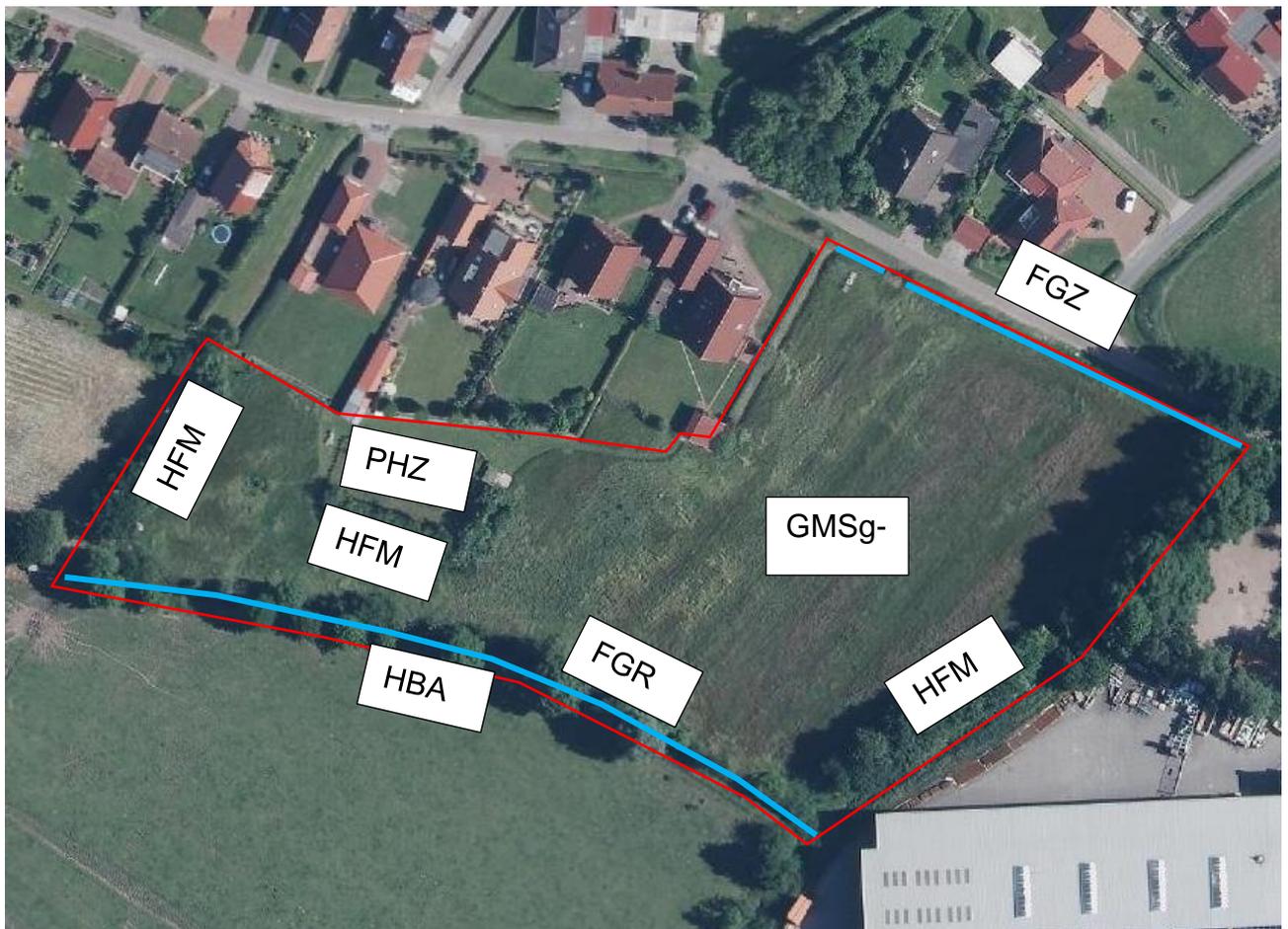


Abb. 5: Biotoptypen im UG (rot umrandet): HBA – Baumreihe (Weiden, Silberweide, Esche, Stieleiche, Birke), HFM – Strauch-Baumhecke, GMS- - Sonstiges mesophiles Grünland, artenarme Ausprägung, FGZ – sonstiger Graben, FGR – Nährstoffreicher Graben, PHZ – Neuzeitlicher Ziergarten



Abb. 6: Blick auf das Plangebiet vom Münkenlander Weg aus gesehen nach Osten



Abb. 7: Östliche Grenze mit Strauch-Baumhecke



Abb. 8: Blick in das mesophile Grünland mit Grütpe



Abb. 9: Südwestlicher Bereich mit Randgraben links und Strauch-Baumhecken



Abb. 10: Südwestlicher Bereich mit Lagerplatz



Abb. 11: Ziergarten-Erweiterung

Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

Besondere faunistische Kartierungen wurden aufgrund der kleinräumigen Situation und überwiegend intensiven Nutzung nicht durchgeführt. In den Gehölzen sind Brutvogelarten wie z.B. Amsel, Buchfink und Ringeltaube zu erwarten. Geeignete Bruthabitate für Wiesenvögel wie z.B. Kiebitz und Wiesenpieper sind aufgrund der räumlichen Nähe zum Ortsrand und der Gehölzstrukturen nicht vorhanden.

Schutzgut Boden

Das Plangebiet liegt inmitten der Geest mit vorherrschenden Podsol-Böden. Im Plangebiet herrschen dabei feuchtere Pseudogley-Podsole mit Plaggenauflage vor (s. Abb. 12). Das Gelände des Flurstücks liegt auf 3 m ü. NN Höhe. Die Plaggenböden zählen zu den seltenen und gefährdeten Böden sowie zu den Böden mit natürlicher hoher Fruchtbarkeit. Sie entstanden im Mittelalter durch das Aufbringen mit Mist durchmischter Heideplaggen. So entstand über Jahrzehnte und Jahrhunderte ein mehr oder weniger mächtiger humoser Oberboden. Der Name „Kleiner Müllerkamp“ weist auch auf eine gegenüber den sehr alten Gasten jüngere Ackerfläche hin.

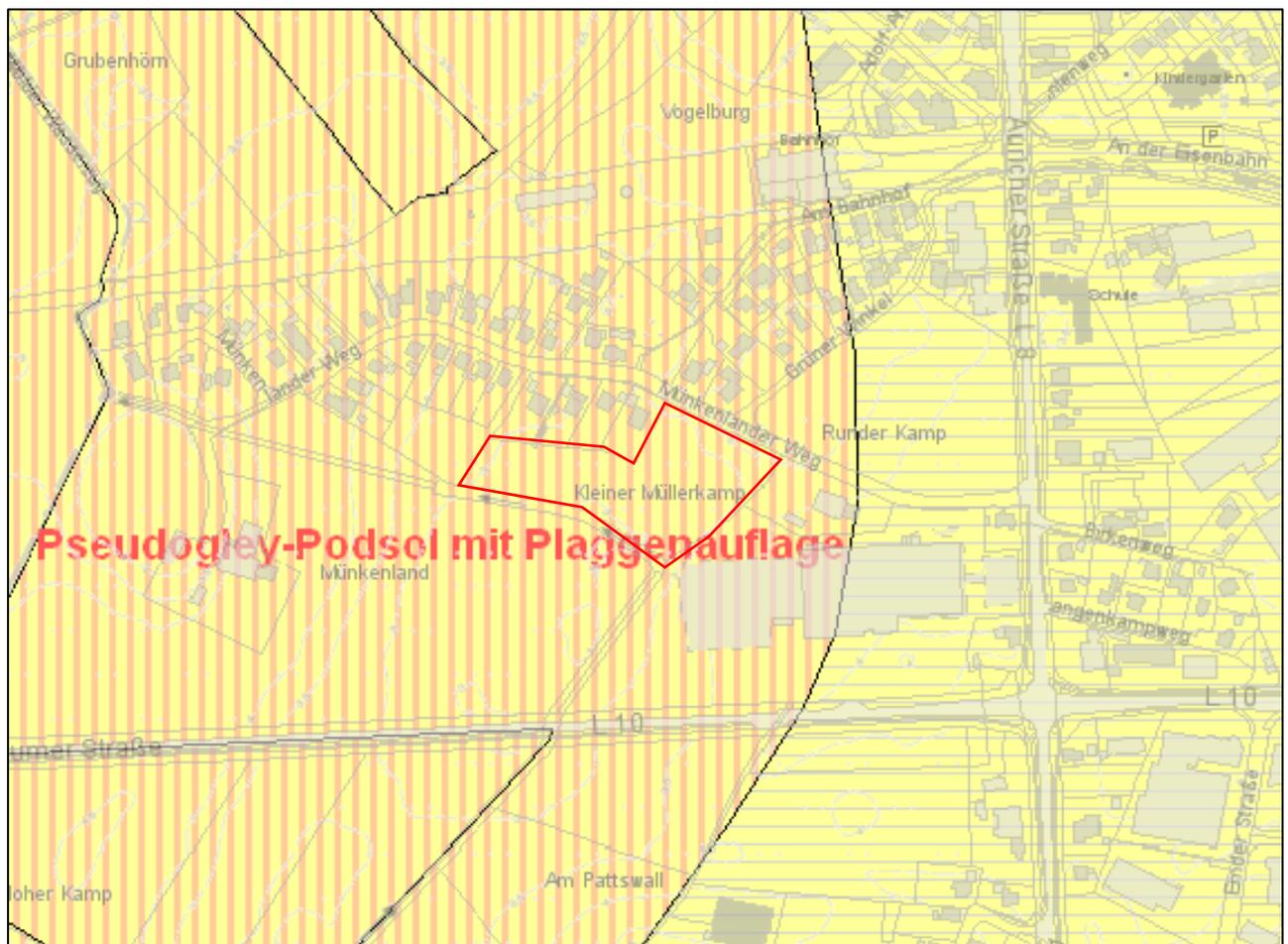


Abb. 12: Auszug aus der Bodenübersichtskarte 1:50.000 (NIBIS-Kartenserver), rot - UG

Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer kommen im Plangebiet nur in Form zweier Parzellengräben vor, wobei jedoch nur der südliche Graben wasserführend ist. Sonstige Oberflächengewässer sind nicht vorhanden.

Die Möglichkeit der Grundwasserneubildung ist aufgrund der sandigen Böden als hoch einzustufen. Das Wasserschutzgebiet Harlingerland befindet sich ca. 500 m südlich des Plangebietes (s. Abb. 4).

Schutzgut Klima / Luft

Ostfriesland liegt in der warmgemäßigten Zone mit ganzjährigen Niederschlägen. Die Temperaturen sind aufgrund der Nähe zur Nordsee relativ ausgeglichen; die Sommer sind warm, häufig liegt die Höchsttemperatur über 20 °C, die 30 °C-Marke wird nur an wenigen Tagen überschritten. Die Winter sind im Allgemeinen mild und feucht mit sehr wenigen Eistagen, leichter Frost ist aber jederzeit möglich. Nur selten gibt es Temperaturen unter -10 °C. Die Jahresmitteltemperatur liegt bei 8,4 °C im zentral gelegenen Aurich und 9 °C auf Norderney, wobei auf den Inseln die Temperaturen ausgeglichener sind. Durch den Speichereffekt des Meeres wird noch lange nach dem Hochsommer Wärme abgegeben. Die Temperaturen sind daher im Winter milder. In den Hochmoorgebieten im Landesinneren liegen die Temperaturen zumeist etwas niedriger als in der küstennahen Marsch. Im Laufe des Jahres fallen im Mittel rund 800 mm Niederschlag, auf den Inseln weniger. Ostfriesland liegt damit rund 100 mm über dem deutschen Durchschnittswert. Der meiste Niederschlag fällt im Landesinneren in den Sommermonaten, vor allem im Juni und Juli. Die Zahl der Nebeltage mit Sichtweiten von weniger als einem Kilometer ist überdurchschnittlich: 35 Tage auf den Inseln, 45 Tage auf dem Festland – mit noch höheren Werten in den Hochmoorgegenden. Die Zahl der Schneetage im Jahr liegt zumeist im einstelligen Bereich. Trotz des überdurchschnittlichen Niederschlags und des oft auftretenden Nebels ist Ostfriesland relativ bewölkungsarm und sonnenreich. Die Sonnenscheindauer liegt mit rund 1500 bis 1600 Stunden etwa im Mittel des nordwestdeutschen Raums, die Inseln liegen noch darüber.

Schutzgut Landschaftsbild / Ortsbild

Das Landschaftsbild dieses Raumes ist im hohen Maße durch artenreiches Grünland, Gehölzstrukturen und die Wohnbebauung geprägt. Vor über hundert Jahren um 1900 (Preußische Landesaufnahme, Abb. 11) war das Gesamtgebiet noch als kleinteilige Wallheckenlandschaft erkennbar. Nur nördlich des Mönkenlanderweges gab es eine geringe Bebauung. Dauergrünland war in diesem Bereich nicht eingetragen, so dass zu dieser Zeit die meisten Flächen wahrscheinlich ackerbaulich genutzt wurden. Insofern hat sich das Gesamt-Landschaftsbild nur wenig geändert. Die Siedlungsdichte ist höher geworden und einige Gewerbebetriebe im Süden sind hinzugekommen. Heute fehlen Bestandteile der historischen Kulturlandschaft wie Wallhecken, wobei sich die Gesamtsituation der halboffenen Landschaft erhalten hat. Negativ stellen sich der vorhandene Gewerbebetrieb und die östlich angrenzende Wohnbebauung ohne Eingrünung dar.

Somit besitzt das Landschaftsbild des Planungsbereiches und der näheren Umgebung eine mittlere Vielfalt, Eigenart und Schönheit.



Abb. 11: Lage des UG (blau) um 1900 (Ausschnitt aus der Preußischen Landesaufnahme)



Abb. 12: Blick in das Plangebiet von Süden nach Osten aus

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Nach heutigem Kenntnisstand sind keine Sachgüter, Kultur-, Bau- oder Naturdenkmale im räumlichen Geltungsbereich vorhanden. Die ursprünglich vorhandenen Wallhecken sind im Plangebiet vollständig verschwunden.

Schutzgut Mensch

Das Plangebiet ist durch die angrenzenden Verkehrs- und Siedlungsflächen vorbelastet und somit einer leicht erhöhten Lärmbelastung ausgesetzt. Ausgewiesene Erholungsgebiete bestehen nicht.

2.2 Berechnung des Eingriffs und Kompensation

Der im B-Plan Nr. 54 festgesetzte und seit 1993 umzusetzende Ausgleich von 9.839 qm für den Hagebaumarkt ist an anderer Stelle neu zu entwickeln, da die Fläche zum Teil als Einfamilienhausgebiet sowie als Gartenbereich umgenutzt werden soll. Dabei wird ein Sonstiges mesophiles Grünland (GMS) mit der Wertstufe 4 als ursprüngliches Entwicklungsziel zugrunde gelegt. Da dieses Ziel aus einer minderwertigen Ausgangsfläche neu entwickelt werden muss, entsteht ein Zeitverlust von ca. 10 Jahren, in denen die Fläche noch nicht ihre volle Wertigkeit entwickelt hat. Um diesen Wertverlust auszugleichen, wird ein zusätzlicher Wertfaktor von 0,5 hinzugerechnet. Für die Nachfolgenutzung (Einfamilienhausgebiet, Ziergarten) muss insgesamt wieder eine Wertstufe abgezogen werden. Eine Fläche von ca. 2.000 qm soll weiterhin als Kompensationsfläche erhalten bleiben (s. Abb. 2 und 13). Damit diese kleine Restfläche ihre Wertigkeit behält, soll sie durch eine 95 m lange Wallhecke von der Wohnbebauung und dem Gartenbereich abgetrennt werden. Außerdem ist die Fläche als Obstwiese mit 16 Hochstämmen zu bepflanzen (s. Abb. 14).

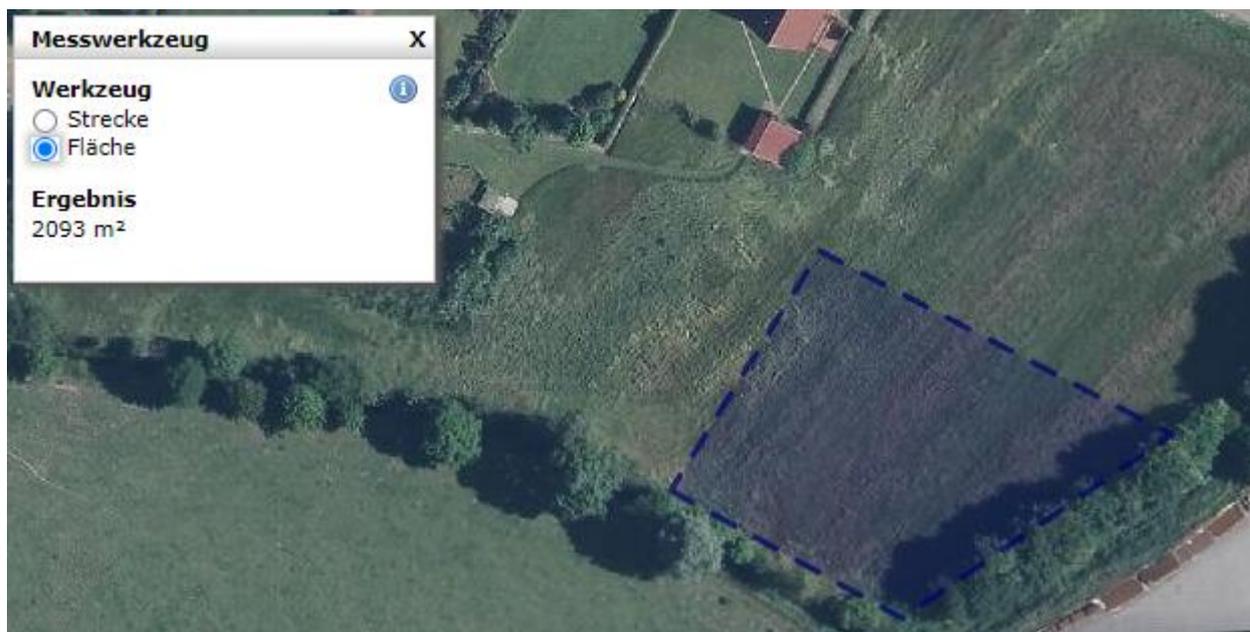


Abb. 13: Fläche, die weiterhin in der Kompensation verbleibt



Abb. 14: Bestehende Kompensationsfläche mit zusätzlicher Aufwertung durch neue Wallhecke (grüne Linie) und 16 Hochstamm-Obstbäume

Somit muss nur noch eine Kompensationsfläche von 7.890 qm extern ersetzt werden:

$7.839 \text{ qm} \times 3,5 = 27.436,5$ Wertpunkte, abzgl. 7.839 Wertpunkte für das Einfamilienhausgebiet. **Entsprechend ist ein Ausgleich von 23.517 Wertpunkten erforderlich.**

Die vorhandenen externen Kompensationsflächen Flurstück 76 der Flur 17, Gemarkung Esens, Größe von 1,0858 ha und Flurstück 6/4 der Flur 1, Gemarkung Stedesdorf von 0,198 ha können wie folgt aufgewertet werden: Bei Flurstück 76 handelt es sich um ein hofnahes, beweidetes Intensivgrünland (GIT+w, WST 2). Hier ist maximal eine Aufwertung um zwei Wertstufen möglich (Entwicklung in artenreiches Extensivgrünland), Aufwertungspotential 21.716 Wertpunkte (s. Abb. 15 + 16). Das Flurstück 6/4 ist heute eine Feuchtbrache (UHF, Wertstufe 3), wurde jedoch in den Vorjahren als Ackerfläche genutzt und kann auch wieder als solche genutzt werden (Brache unter 1 ha Größe, s. Abb. 17 +18). Zugrunde gelegt wird daher als Ausgangsbiotop Acker (AS, Wertstufe 1). Wie auf der Preußischen Landesaufnahme um 1900 ersichtlich, war die dreieckige Fläche ursprünglich mit einer Wallhecke eingegrenzt (s. Abb. 19). Zur Aufwertung der Fläche soll sie der Sukzession überlassen werden. Damit kann eine Aufwertung um eine Wertstufe erreicht werden: $1.980 \text{ qm} \times 1 = 1.980$ Wertpunkte.

Durch diese Maßnahmen ist die ursprüngliche Kompensation mit einer positiven Bilanz von + 179 Werteinheiten wiederhergestellt: $21.716 + 1.980 = 23.696$ Wertpunkte.

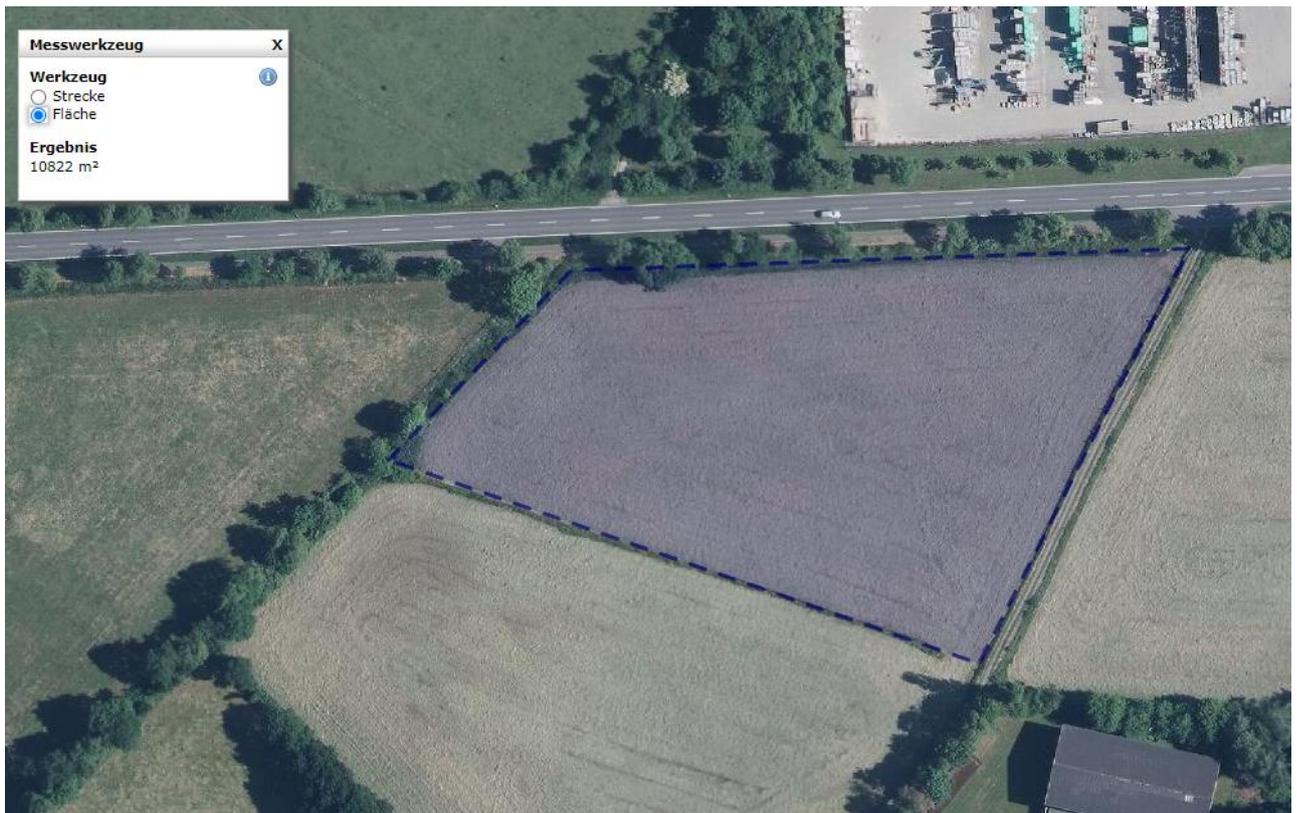


Abb. 15: Lage der externen Kompensationsfläche 1 südl. der Dornumer Straße
(Flurstück 76 der Flur 17, Gemarkung Esens)



Abb. 16: Blick in die externe Kompensationsfläche 1 im Oktober 2020

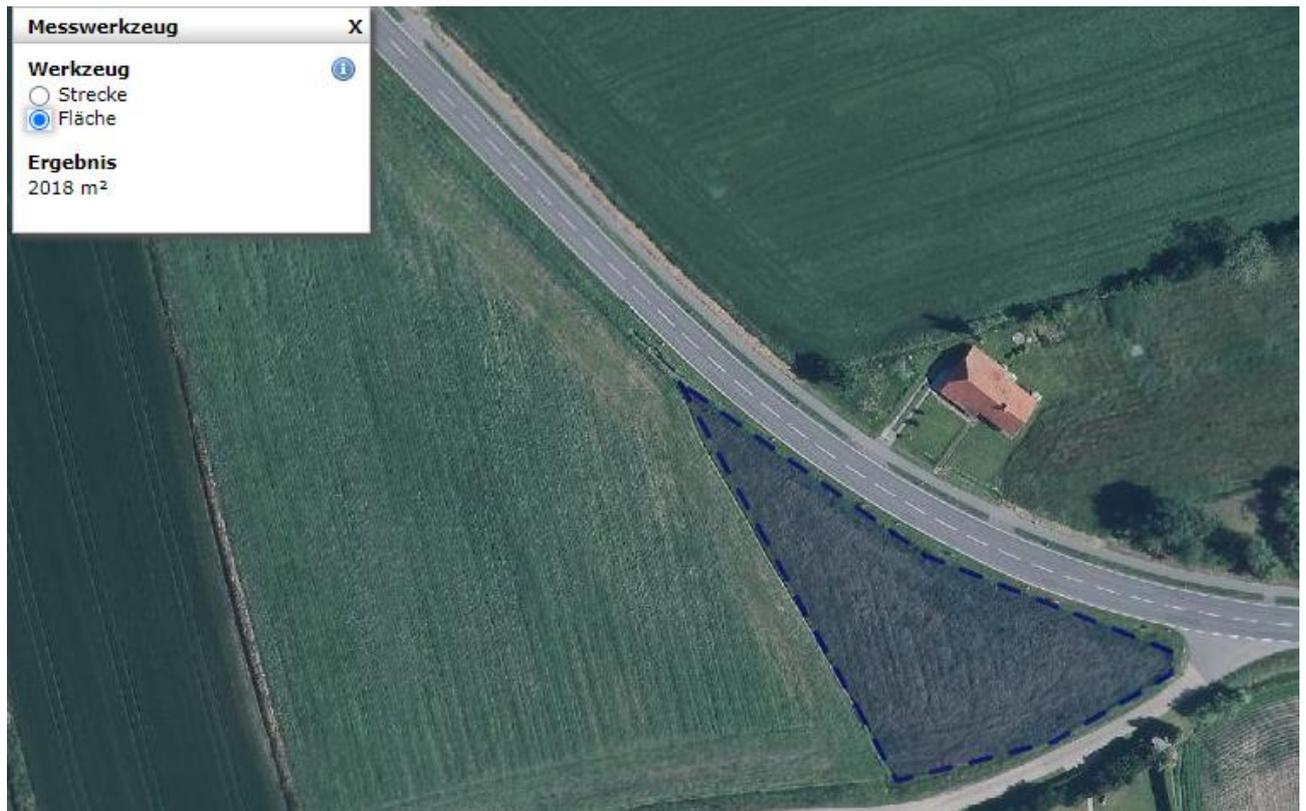


Abb. 17: Lage der externen Kompensationsfläche 2 an der Nettelburger Straße
(Flurstück 6/4 der Flur 1, Gemarkung Stedesdorf)



Abb. 18: Blick in die externe Kompensationsfläche 2 im Oktober 2020

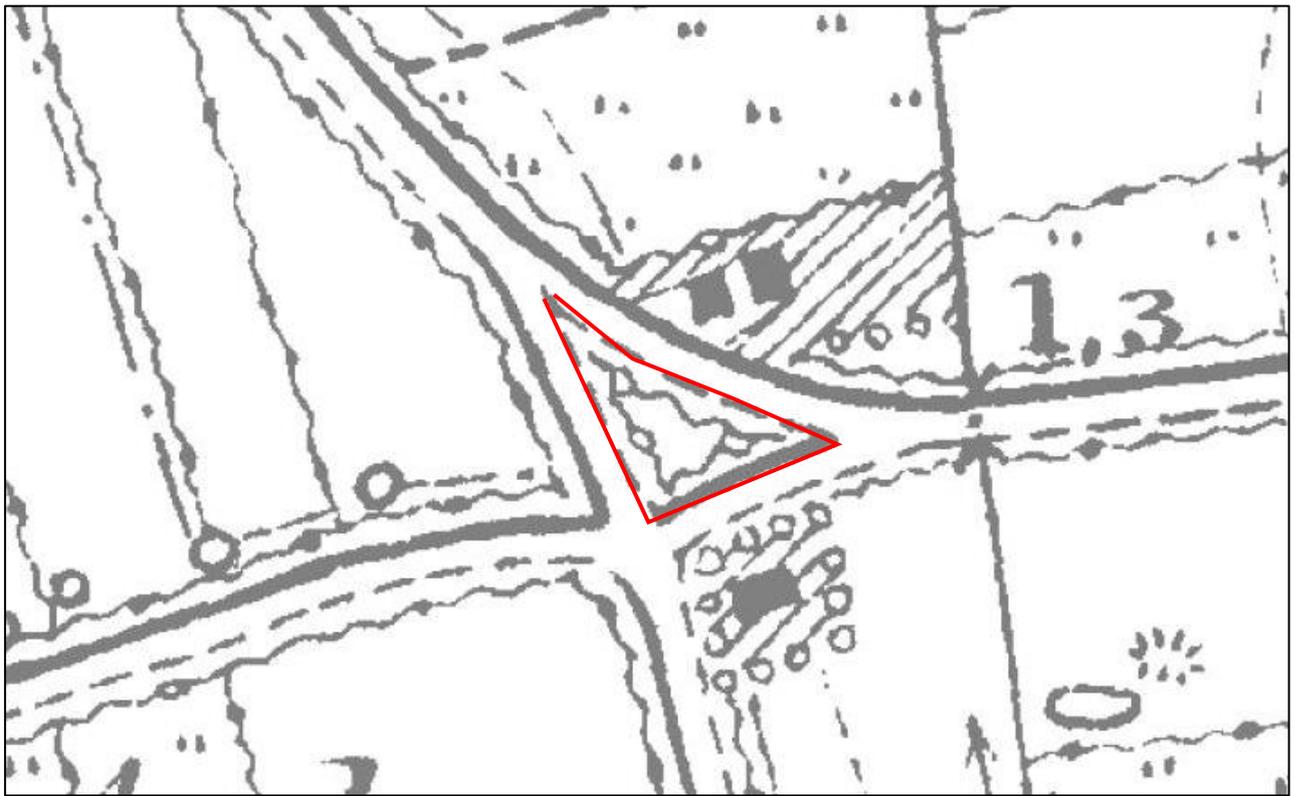


Abb. 19: Preußische Landesaufnahme um 1900 mit externer Kompensationsfläche 2 (rot)

3 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

3.1 Hinweise auf Schwierigkeiten

Es liegen keine Hinweise auf Schwierigkeiten hinsichtlich der Zusammenstellung der Angaben der Kompensationsberechnung vor.

3.2 Monitoring (Überwachung)

Die Stadt ist verpflichtet, die Umsetzung der neu festgelegten Kompensationsverpflichtungen rechtlich abzusichern. Die Funktion der Fläche für die Kompensation ist durch einen grundbuchlichen Eintrag zu sichern. Der grundbuchliche Eintrag ist spätestens bei Baubeginn des Vorhabens der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Wittmund nachzuweisen.

Außerdem sind die Kompensationsflächen gemäß § 17, Abs. 6 BNatSchG in das Kompensationskataster des Landkreises Wittmund aufzunehmen.

Das Monitoring zur Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen gem. Kap. 3.2 Teil B der Begründung zum B-Plan ist der UNB Landkreis Wittmund zeitnah vorzulegen. Das Monitoring entspricht einer ökologischen Baubegleitung, um die Einhaltung des Artenschutzes nach dem BNatSchG sowie eine exakte Umsetzung der Maßnahmen zu garantieren.

3.3 Zusammenfassung

Der Bebauungsplan Nr. 54 „Münkelanderweg“, 2. Änderung, liegt am südlichen Rand der Stadt Esens. Der räumliche Geltungsbereich umfasst insgesamt ein Flurstück mit einer Größe von rund 1,5 ha und wird als extensives Grünland und Gartenland genutzt.

Durch die Planung soll ein Großteil der bisherigen Kompensationsfläche umgewidmet werden. Die verbleibende Kompensations-Restfläche soll durch eine neue Wallhecke von Beeinträchtigungen abgegrenzt werden und durch die Pflanzung von 16 Obstbäumen aufgewertet werden. Zusätzlich werden zwei externe Kompensationsflächen neu benannt, die entsprechend aufzuwerten sind.

4 LITERATUR

BIERHALS, E., O. v. DRACHENFELS & M.RASPER (2004): Wertstufen und Regenerationsfähigkeit der Biotoptypen in Niedersachsen. In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Nr. 4 / 2004.

DRACHENFELS, O.V. (2012): Einstufungen der Biotoptypen in Niedersachsen. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/2012

DRACHENFELS, O. von (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen. Nieders. Landesamt für Ökologie (Hrsg.), Hannover.

5 ANHANG

Hinweise zu Anpflanzungen und Pflege

Obstwiese (0,2 ha)

Es sind 16 Obst-Hochstämme (Apfel, Birne, Pflaume, Kirsche) mit überwiegend regionalen Sorten in einem Abstand von ca. 8 x 8 m zu pflanzen. Folgende standortgerechte Sorten sind z.B. geeignet: Finkenwerder Herbstprinz, Roter Eiserapfel, Grahams Jubiläumsapfel, Roter Münsterländer, Schöner aus Boskoop, Alantapfel, Franksenapfel, Gelber Osterapfel, Ostfriesischer Herbstkalvill, Reitländer, Groninger Krone, Bagbander Slietje, Jepke, Roter Papenburger, Doppelte Philippsbirne, Gute Graue, Holländische Zuckerbirne, Kirschen Oktavia, Regina, Valeska, Borssumer Zwetschke, Hauszwetschke.

Die Bäume sind anzubinden und gegen Wildverbiß zu schützen. Eine Reihenpflanzung von 10 x 10 m wird fachlich bei der Anlage von Obstwiesen empfohlen. Es sind auch Reihenabstände von 8 – 14 m möglich, je nachdem ob z.B. auch Pflaumen, Zwetschgen und Kirschen gepflanzt werden. Eine Reihenpflanzung ist für die langfristige Pflege dringend anzuraten, da ansonsten eine durchaus mal möglich werdende maschinelle Mahd etc. wesentlich erschwert wird. Reihenpflanzungen sind selbst bei historischen Obstwiesen normal und werden auch heute allgemein angewendet. Hochstämme weisen grundsätzlich einen Kronenansatz bei mehr als 1,8 m auf, wobei verpflanzte Ware bei Obstbäumen unüblich ist. Der Stammumfang sollte mind. 7-8 cm betragen, wichtig ist eine Krone aus 4 kräftigen Leittrieben.

Für die extensive Nutzung ist eine 2 - 3-malige Mahd oder eine angepasste Schafbeweidung zulässig. Dazu sind die Bäume durch stabile Drahtkörbe (z.B. Hesselberger Baumgitter) oder vergleichbare Einzäunungen vor Verbiß zu schützen und die gesamte Fläche mit einem festen Schafszaun einzuzäunen.

Es wird empfohlen, die Flächen zur Dauerpflege (Baumschnitt etc.) jeweils an fachkundige Personen heranzuziehen. Der Verbißschutz der Bäume ist mindestens 10 Jahre aufrechtzuerhalten. Baumverluste sind umgehend zu ersetzen.

Auflagen zur Grünlandbewirtschaftung (gilt auch für die Obstwiese)

Die Flächen sind dauerhaft unter den folgenden Auflagen zu bewirtschaften:

- ◆ keine Ackernutzung, keine Ackerzwecknutzung
- ◆ kein Grünlandumbruch, keine Neueinsaat der Grasnarbe
- ◆ Erhaltung des Bodenreliefs (kein Verfüllen von Gräben, Senken oder ganzen Flurstücken)
- ◆ kein Anpflanzen von Gehölzen
- ◆ keine Entwässerungsmaßnahmen wie z. B. Dränung (außer genehmigungsfreie Unterhaltung der Gräben). Falls eine Drainung besteht, muss diese zerstört werden.
- ◆ kein Walzen, Schleppen, Mähen, Düngen oder sonstiges Befahren in der Zeit vom 15. März bis einschließlich 30. Juni eines Jahres
- ◆ Die Mahd ist grundsätzlich von innen nach außen oder von einer Seite aus beginnend durchzuführen.
- ◆ In den ersten 3 Jahren der Extensivierung Düngung nur in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde. Danach bei Weidenutzung keine zusätzliche Düngung mit N, sondern nur bedarfsorientierte P- Düngung (max. 40 kg/ha) und K- Düngung (max. 60 kg/ha). Bei Nutzung als Mähgrünland kann nach Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde auch eine bedarfsgerechte N-Düngung erfolgen.
- ◆ Es kann verlangt werden, dass Bodenuntersuchungen für Stickstoff jährlich, für die Grundnährstoffe Phosphat und Kali mindestens alle 9 Jahre vorgelegt werden.
- ◆ ganzjähriger Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, Dünger aus Geflügelhaltung und Gülle/Gärrest/Klärschlamm
- ◆ bis einschließlich 30. Juni Beweidung lediglich mit 2 Tieren pro ha, danach max. 4 Tieren pro ha
- ◆ keine Portionsbeweidung
- ◆ keine Zufütterung des Weideviehs auf der Fläche
- ◆ zur Tränkung des Viehs sind Weidepumpen zu verwenden
- ◆ keine Anlage von Feldmieten
- ◆ Bauverbot auch für genehmigungsfreie Bauten
- ◆ Damit die Fläche kurzrasig in die Wintermonate geht, ist im Spätsommer (August/ September) eine Mahd mit Entfernung des Mähguts durchzuführen
- ◆ Heuballen sind grundsätzlich 14 Tage nach der Ernte zu entfernen und einer ordnungsgemäßen Verwendung zuzuführen